

Aufhebung des Gemeinderatsbeschluss vom 30. Januar 2012 betreffend Umsetzung der Volksinitiative "Günstiger Wohnraum für Familien"
Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksrats vom 22. Februar 2012

Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat

Der Stadtrat wird ermächtigt, den gegen den Beschluss des Bezirksrats vom 22. Februar 2012 beim Regierungsrat des Kantons Zürich vorsorglich eingereichten Rekurs zu bestätigen.

Bericht

1. Ausgangslage

Am 7. Januar 2010 wurde eine Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung mit folgendem Wortlaut eingereicht:

„Der Stadtrat wird aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Wohnbaugenossenschaften und andere gemeinnützige Investoren für die Sanierung oder Erstellung von günstigem, familienfreundlichem Wohnraum.“

Der Gemeinderat hat mit Weisung 4 vom 3. Mai 2010 die eingereichte Volksinitiative als gültig erklärt und am 6. September 2010 den Stadtrat beauftragt, eine der Initiative entsprechende Umsetzungsvorlage auszuarbeiten, was mit Weisung 11 vom 11. Juli 2011 erfolgt ist. Diese wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2012 mit formellen Ergänzungen genehmigt.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2012 hat der Bezirksrat den Entscheid des Gemeinderats und somit die Umsetzungsvorlage aufgehoben.

2. Formelles

Wird ein Gemeinderatsbeschluss aufgehoben, liegt die Zuständigkeit über die Ergreifung eines Rechtsmittels gemäss § 155 Gemeindegesetz beim Gemeinderat. Diese Ermächtigung durch den Gemeinderat kann auch nachgebracht werden, wenn der Stadtrat zur Wahrung der Frist das Rechtsmittel bereits eingereicht hat.

Aufgrund der Frist, welche Ende März 2012 ablief, entschied der Stadtrat, einen vorsorglichen Rekurs beim Regierungsrat einzureichen. Der Regierungsrat wird indessen den Rekurs erst nach der Zustimmung des Gemeinderats behandeln.

3. Materielles

Der Bezirksrat hält fest, dass die Bildung eines Fonds zur Platzierung der Pro-Wädenswil-Gelder gemäss Gemeindegesetz nicht statthaft sei. Nach Beurteilung des Bezirksrats besteht seitens der Stadt ein klarer Anspruch auf den Liquidationserlös der Pro Wädenswil, wogegen dies die Stadt als freiwillige Zuwendung im Sinne eines Legats erachtet. Zwar ist in den heutigen gültigen Statuten der Pro Wädenswil die Stadt Wädenswil als Begünstigte mit

einer Zweckbindung aufgeführt, jedoch könnte die Pro Wädenswil ihre Statuten jederzeit ändern. Sie ist in der Verteilung des Liquidationserlöses grundsätzlich frei.

Die vom Bezirksrat vorgeschlagenen Lösungsansätze, Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bzw. eines Rahmenkredits, sind untauglich, solange keine konkreten Projekte vorliegen. Ein Reglement wiederum hat nicht direkt mit einem Fonds resp. mit den 3 Mio. zu tun, sondern würde Ausgaben auf unbestimmte Zeit nach sich ziehen. Die Errichtung einer Stiftung wäre aus heutiger Sicht, wie in der Weisung bereits ausgeführt, der einzige gangbare Weg, jedoch - im Gegensatz zu einem Fonds - aufwändiger sowie umständlicher.

Der Stadtrat ist nach wie vor der Meinung, dass § 129 des Gemeindegesetzes nicht verletzt ist, weil es sich um eine freiwillige Zuwendung der Genossenschaft "Pro Wädenswil" handelt.

Der Stadtrat ersucht den Gemeinderat, diesem Antrag zuzustimmen, damit der Regierungsrat den Rekurs behandeln kann.

23. April 2012
mim

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber

Referent des Stadtrates

Philipp Kutter, Stadtpräsident